



ZFA-Ausbildung

Inhaltsverzeichnis:

- Ihre Ansprechpartnerin bei der BZKR
- Mitteilung von Namens- und Adressänderung
- Betrieblicher Ausbildungsnachweis
- Regelungen für jugendliche Auszubildenden: Dauer der Arbeitszeit und Ruhepausen
- Regelungen für jugendliche Auszubildenden: Notdienst am Wochenende
- Freistellung zur Abschlussprüfung
- Prüfungstermine 2024
- Kurse für Auszubildende
- Freisprechungsfeier 2024 – Save the date

Ihre Ansprechpartnerin bei der BZKR

An wen können Sie sich wenden?

Wenn Sie Fragen zu Ihrer Ausbildung haben, kontaktieren Sie zunächst unsere Verwaltung. Frau Schwarz erreichen Sie per Mail an ausbildung@bzkr.de oder telefonisch unter 06131-49085-24.

Mitteilung von Namens- und Adressänderungen

schriftlich an ausbildung@bzkr.de

Die Kammer ist gesetzlich verpflichtet, den Ausbildungsverlauf zu überwachen und die Prüfungen ordnungsgemäß durchzuführen. Um dies zu gewährleisten, bitten wir Sie, im Falle der Kündigung oder Auflösung des Ausbildungsvertrages, die Verwaltung der BZKR **unverzüglich** in Kenntnis zu setzen.

Auch andere relevante Änderungen sind umgehend der Geschäftsstelle mitzuteilen. **Insbesondere geht es hierbei um Namensänderungen, Wohnsitzwechsel sowie Schwangerschaften.**

Wird ein/e Auszubildende/r nicht ordnungsgemäß im Kammerverzeichnis geführt, kann die Zulassung zur Abschlussprüfung **gefährdet** sein.

Betrieblicher Ausbildungsnachweis

Wochenberichte und Fragenkatalog

Wir erinnern daran, dass der Betriebliche Ausbildungsnachweis während der gesamten Ausbildung kontinuierlich zu führen ist. Die Wochenberichte dienen dazu, die praktischen Erfahrungen der Woche aufzuschreiben und mit den theoretischen Inhalten, welche in der Schule gelehrt wurden, gedanklich zu verbinden. Nutzen Sie die Wochenberichte, um die jeweiligen **Behandlungsabläufe** und **Aufbereitungsvorgänge** Schritt für Schritt zu beschreiben und mit der Zeit zu verinnerlichen. Dieses Wissen muss sitzen! Interessieren Sie sich für die **Instrumente**, beschreiben Sie ihre Eigenschaften und Anwendungsbereiche und nehmen eine **Risikobewertung** vor. Beschreiben Sie die jeweils notwendigen **Aufbereitungsschritte** und lernen diese am besten auswendig. Schreiben Sie die **neu erlernten Begriffe** auf und erläutern diese. **Üben Sie sich im Schreiben, damit Sie die anstehenden Prüfungen besser meistern können.** Auch das Wissen um die **Abrechnung der jeweiligen Leistungen** sollte in die Wochenberichte miteinfließen. Haben Sie in der Schule etwas nicht verstanden, können Sie dies auch zum Thema Ihres Wochenberichts machen und mit Ihrem Ausbilder / Ihrer Ausbilderin besprechen.

Wenn Ihnen etwas Schwierigkeiten bereitet, gehen Sie am besten auf Ihren Ausbilder / Ihre Ausbilderin zu und fragen Sie nach. Bearbeiten Sie auch nach und nach die Aufgaben aus dem Fragenkatalog und legen diese ordentlich in Ihrem Berichtsordner oder digital ab.

Sowohl die Wochenberichte als auch die Antworten auf Aufgaben aus dem Fragenkatalog sind dem Ausbilder / der Ausbilderin regelmäßig vorzulegen und von diesem abzuzeichnen. Denken Sie daran, dass ein ordentlich geführter Ausbildungsnachweis vor der Prüfung durch die Kammer angefordert wird und eine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung darstellt.

Nutzen Sie als Hilfe den ⇒ [YouTube-Kanal ZFA-Academy](#) von Zahnärztin Stephanie Fischer. Hier gibt es zahlreiche Lernvideos, die das schulische Wissen aufgreifen und eine gute Unterstützung bei der Vorbereitung auf die Abschlussprüfung bieten.



All dies bringt Sie sicherlich weiter und hilft auch schwierige theoretischen Themen zu verstehen.

Regelungen für jugendliche Auszubildende

Dauer der Arbeitszeit & Ruhepausen

Wenn Sie noch nicht 18 Jahre alt sind, unterliegen Sie dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG). Für Sie gilt dann Folgendes:

I. Dauer der Arbeitszeit

Gemäß § 8 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) dürfen Jugendliche nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

Wenn in Verbindung mit Feiertagen an Werktagen (Brückentage) nicht gearbeitet wird, damit die Beschäftigten eine längere zusammenhängende Freizeit haben, so darf die ausfallende Arbeitszeit auf die Werktage von fünf zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen verteilt werden. Dabei darf die Wochenarbeitszeit im Durchschnitt dieser fünf Wochen 40 Stunden und die tägliche Arbeitszeit achteinhalb Stunden nicht überschreiten.

Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden.

II. Ruhepausen

Jugendlichen müssen gem. § 11 JArbSchG im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen

- 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden,
- 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten. Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit. Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden. Die Ruhepausen werden auf die betriebliche Arbeitszeit nicht angerechnet.

Regelungen für jugendliche Auszubildende

Notdienst am Wochenende? Was gilt dann?

An Samstagen und Sonntagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. **Zulässig** ist die Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen und Sonntagen nur in besonderen Ausnahmesituationen wie z. B. **im zahnärztlichen Notdienst**. Dies ist in den §§ 16 und 17 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) geregelt. Dabei sollen mindestens zwei Samstage im Monat beschäftigungsfrei bleiben. Jeder zweite Sonntag soll, mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.

Werden Jugendliche am Samstag/Sonntag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch **Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche** sicherzustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tag erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tag keinen Berufsschulunterricht haben.

Grundsätzlich dürfen Jugendliche nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden (§ 14 JArbSchG). Entschuldigungen für Tage, die den Schulunterricht betreffen, müssen auch der Berufsschule zur Kenntnis vorgelegt werden. Dies hat besonders große Bedeutung, wenn Klassenarbeiten geschrieben werden, denn eine Arbeit kann nur dann nachgeholt werden, wenn für die Abwesenheit ein ärztliches Attest vorliegt.

In der Regel wird von den Auszubildenden eine Kopie der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) bei der Schule eingereicht, die aber von dem Ausbilder gegengezeichnet werden sollte. Leider sind die Kopien der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen oftmals nicht lesbar. Die Schule bittet daher, in solchen Fällen statt einer Kopie der AU eine unterschriebene Bestätigung des Ausbilders einzureichen. Ein Muster einer entsprechenden Mitteilung an die Berufsschule befindet sich auf unserer Homepage (www.bzkr.de **ZFA-AUSBILDUNG** ⇒ **BEREICH FÜR AUSZUBILDENDE** ⇒ **BERUFSSCHULEN**).

Freistellung zur Abschlussprüfung

An welchen Tagen gilt es?

Für alle Auszubildende gilt Folgendes:

- **Auszubildende sind für Prüfungen und an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen.**

Der Ausbilder ist berechtigt, Sie am Prüfungstag nach Beendigung der Prüfung in der Praxis zu beschäftigen. Informieren Sie Ihren Ausbilder / Ihre Ausbilderin über die anstehenden Prüfungstage, damit diese bei der Erstellung der Einsatzpläne rechtzeitig berücksichtigt werden können.

Prüfungstermine 2024

aktuelle Termine stets auf $\Rightarrow$ www.bzkr.de

Ihre Ansprechpartnerin für das ZFA-Prüfungswesen ist Frau Ingrid Fichtner.

E-Mail: ausbildung@bzkr.de | Tel. 06131-49085-26

Für Auszubildende nach der **alten** Ausbildungsverordnung

(Ausbildungsbeginn bis Ende 2021)

→ Abschlussprüfung Sommer 2024

Schriftliche Abschlussprüfung ZFA

23. + 24. April 2024 um 08:00 Uhr

BBS III Wirtschaft und Verwaltung, Am Judensand 8, 55122 Mainz bzw.
Berufsbildende Schule III Wirtschaft, Von-Steuben-Straße 31, 67549 Worms

Die **praktischen / mündlichen Abschlussprüfungen ZFA** finden im Zeitraum von 19.06.2024 bis 28.06.2024 statt. Die individuellen Einladungen werden nach Feststellung der schriftlichen Prüfungsergebnisse verschickt.

Anmeldefrist: abgelaufen

→ Abschlussprüfung Winter 2024/25

Schriftliche Abschlussprüfung ZFA

19. + 20. November 2024 um 08:00 Uhr

ausschließlich in der BBS III Wirtschaft und Verwaltung, Am Judensand 8, 55122 Mainz

Die **praktischen / mündlichen Abschlussprüfungen ZFA** finden voraussichtlich in der Zeit vom 13. bis 14.01.2025 statt. Die individuellen Einladungen werden nach Feststellung der schriftlichen Prüfungsergebnisse verschickt.

Anmeldefrist: 02. Oktober 2024

Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist gem. § 10 (1) der ZFA-Prüfungsordnung 23.11.2013 **durch die Auszubildenden oder die Umschulenden** schriftlich zu stellen. Die von der BZK Rheinhessen vorgegebenen Fristen sind streng einzuhalten. Die Auszubildenden bzw. Umschulenden haben die Auszubildenden über die Antragstellung zu unterrichten.

Einladungen zu den Prüfungen und die Anmeldeformulare werden im Falle der Erstprüfung rechtzeitig von der BZK Rheinhessen verschickt. Sollten Sie seit Beginn der Ausbildung umgezogen sein und Ihre neue Adresse der Kammer noch nicht mitgeteilt haben, holen Sie dies unverzüglich nach.

Bewerber/innen für Wiederholungsprüfungen, die **eine Vertragsverlängerung** bei der BZKR eingetragen haben, werden zur nächstmöglichen Prüfung **automatisch** eingeladen. Liegt der Kammer **keine Vertragsverlängerung** vor, werden die Anmeldeunterlagen **nicht automatisch zugeschickt**. In solchen Fällen müssen sich die Bewerber/innen frühzeitig vor Ablauf der jeweiligen Anmeldefrist bei der BZK Rheinhessen als **externe Prüflinge** für die Wiederholungsprüfung vormerken lassen! Sie erhalten dann ebenfalls Anmeldeunterlagen und bestätigen mit ihrer Unterschrift die definitive Teilnahme an der Wiederholungsprüfung. Für externe Prüflinge fallen Gebühren an.

Kurse für Auszubildende

⇒ zur Anmeldung

Bei geringer Anzahl an Anmeldungen behalten wir uns vor, Kurse mit gleichem Inhalt zusammenzulegen. Es gelten die Anmelde- und Teilnahmebedingungen für Fortbildungsveranstaltungen der BZKR
⇒ www.bzkr.de

Angebot für Auszubildende im 2. Ausbildungsjahr (Ausbildungsbeginn 2022)

Abrechnungsworkshop Basiswissen Teil 2 - Kurs 24.783002

Freitag, den 05.07.2024 um 15:00 bis ca. 18:00 Uhr – AUSGEBUCHT!

Wenn Sie auf die Warteliste gesetzt werden möchten, so schreiben Sie bitte eine E-Mail an ausbildung@bzkr.de

Teil 2 dieses Workshops rund um die zahnärztliche Abrechnung vermittelt Ihnen weiterführendes und auf Teil 1 des Workshops aufbauendes Basiswissen.

Bitte zum Seminar Schreibutensilien, einen Taschenrechner sowie die BEMA- und GOZ-Kurzfassung mitbringen. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Teilnahmegebühr: 30,00 €

Abrechnungsworkshop Teil 3 - Kurs 24.783003

Freitag, den 15.11.2024 um 15:00 bis ca. 18:00 Uhr

In diesem Kurs wird die Abrechnung für festsitzenden Zahnersatz besprochen. Er baut im Wissen auf die Teile 1 und 2 auf.

Bitte zum Seminar Schreibutensilien, einen Taschenrechner sowie die BEMA- und GOZ-Kurzfassung mitbringen. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Teilnahmegebühr: 30,00 €

Informieren Sie sich auf ⇒ www.bzkr.de

Freisprechungsfeier 2024

Save the date

Wir freuen uns, die diesjährigen Absolventinnen und Absolventen in einer Freisprechungsfeier würdig verabschieden zu dürfen.

Wir feiern am **10. Juli 2024 um 17:00 Uhr**
im

**RHEIN
TISCH**

RESTAURANT & CAFÉ AM LANDTAG IN MAINZ

Merken Sie sich schon den Termin bitte schon vor!

ZFA-Praxispersonal

Inhaltsverzeichnis:

- Berufsbegleitende Aufstiegsfortbildung für ZFA / BBA-Z
- Aktuelle Fortbildungsangebote für ZFA
- Strahlenschutz: Aktualisierungskurse für Zahnmedizinische Fachangestellte

Berufsbegleitende Aufstiegsfortbildung für ZFA / BBA-Z

Informieren Sie sich auf ⇒ www.bzkr.de

Unser Weiterbildungsangebot für ZFA ist auf unserer Homepage ausführlich beschrieben. Mit jedem absolvierten Baustein erlangen Sie neue Qualifikationen, die Sie dann in der Praxis im Rahmen der zahnärztlichen Delegation anwenden können. Welche Bausteine was vermitteln, sehen Sie in der Auflistung auf unserer Homepage ⇒ [Auf einen Blick - Was darf ein/e fortgebildete/r ZFA?](#)

Unser aktuelles Angebot:

Inhalte | Anmeldeformulare: ⇒ www.bzkr.de

Bausteinkurs 2

Nr. 24.780002

Abformung, Provisorien & Praxishygiene

Teilnahmegebühr: 400,- € (ca. 40 U-Std.)

Kursdauer: 05.04. – 20.04.2024

Prüfung: wird noch bekannt gegeben

Es gibt noch zwei freie Plätze. Für Spätentschlossene kann jedoch kein Antrag auf Bildungsfreistellung mehr gestellt werden.

Bausteinkurs 3

Nr. 24.780003

Füllungsmaterialien, Kofferdam, Röntgen

Teilnahmegebühr: 400,- € (ca. 38 U-Std.)

Kursdauer: 13.09. – 28.09.2024

Prüfung: wird noch bekannt gegeben

Es gibt noch wenige freie Plätze.

In Planung für 2025:

Baustein 1 „Karies- und Parodontalprophylaxe“

Baustein 4 „Zahnarztlabor“

Baustein 5 „Praxisorganisation und Verwaltung“
und ggf. ZMP-Aufbaukurs

Wenn Sie Interesse an einem Bausteinkurs haben, schreiben Sie uns eine Mail an bausteine@bzkr.de und lassen sich entsprechend vormerken.

Der **Bausteinkurs 7** findet generell bei der LZK Rheinland-Pfalz statt.
Nähere Informationen erhalten Sie bei der Geschäftsstelle der LZK RLP ☎ 06131-9613660

BBA-Z Einführungsseminar für Zahnärztinnen und Zahnärzte

Die Teilnahme des Praxisinhabers an einem Einführungsseminar gilt als Voraussetzung für die Zulassung der ZFA zu allen Kursen, die im Rahmen der berufsbegleitenden Aufstiegsfortbildung für Zahnmedizinische Fachangestellte (BBA-Z) von der Kammer angeboten werden.

Die BZK Koblenz führt das Einführungsseminar am 25. September 2024 (Mittwoch) von 17:00 bis 20:00 Uhr online durch. Anmeldung direkt bei der BZK Koblenz ⇒ www.bzk-koblenz.de | Praxisteam | Berufsbegleitende Aufstiegsfortbildung

Fortbildungen

Informieren Sie sich auf ⇒ www.bzkr.de

**Sie sind angemeldet und können nicht teilnehmen?
Bitte informieren Sie uns umgehend!**

Teamfortbildungen 2024

27.04.2024 Kurs-Nr. 24.770.003

09:00 - 12:30 Mit kleiner werdenden Teams den Praxisalltag meistern
Antonia Montesinos
Hörsaal am Pulverturm

31.08.2024 Kurs-Nr. 24.770.005

09:00 - 12:30 ZQMS-Fit für die Praxisbegehung
Sabine Christmann
Wird noch bekannt gegeben

Fortbildungen für Zahnmedizinische Fachangestellte 2024

22.11.2024 Kurs-Nr. 24.770.007

14:00 - 17:30 Allgemeinmedizinische und internistische
Online Grundkenntnisse für ZFA
Prof. Dr. Dr. Eik Schiegnitz

Die Kurse sind zur Buchung freigegeben. Wir behalten uns vor, die Kurse abzusagen oder die Termine zu ändern.

Die regelmäßige Aktualisierung der Fachkenntnisse im Strahlenschutz ist gesetzlich vorgeschrieben und muss alle fünf Jahre erfolgen. Zahnmedizinische Fachangestellte müssen einen Aktualisierungskurs innerhalb von 5 Jahren nach der letzten Aktualisierung besuchen. Die Aktualisierung hat individuell spätestens **taggenau innerhalb von 5 Jahren** zu erfolgen. **Entscheidend ist hierbei das Datum der Teilnahmebescheinigung.**

Zahnmedizinische Fachangestellte, die nach dem Schulabschluss noch keinen Aktualisierungskurs besuchten, müssen eine Aktualisierung innerhalb von 5 Jahren nach Erwerb der Kenntnisse durchgeführt haben. Es gilt das Datum der bestandenen Röntgenprüfung, das von dem Datum der Abschlussprüfung abweichen kann.

Aktualisierung versäumt? Was nun?

Sollten Sie als ZFA die termingerechte Aktualisierung versäumen haben, dürfen Sie von diesem Tag an bis zur nächsten erfolgreichen Aktualisierung keine Röntgengeräte bedienen!

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Internetseite ⇒ www.bzkr.de

TERMIN 2024 Online-Kurs

Kurs Nr. **24 781003** am **06.11.2024** (Mittwoch) von 15.00 – 17.00 Uhr
zur Buchung ⇒ www.bzkr.de
Gebühr: 60,00 € pro Person (inkl. Skript)
Technische Voraussetzungen: Internetfähiges Endgerät mit Lautsprecher und Kamera
Zuständige Sachbearbeiterin: Frau Mehrwald ☎ 06131 / 49085-25

Die Anmeldung der Zahnmedizinischen Fachangestellten kann - wie gewohnt - durch den Arbeitgeber vorgenommen werden. **Hier muss jedoch die individuelle E-Mail-Adresse des Teilnehmers hinterlegt werden – bitte haben Sie diese bei der Buchung parat.** Die Teilnehmer werden von uns über ihre individuellen E-Mail-Adressen mit weiteren Instruktionen versorgt und erhalten nach Freigabe der Buchung einen Bestätigungslink.

Vor Kursbeginn erhält jede/r Teilnehmer/in ein Skript zum Selbststudium.

Die Prüfungsfragen (Multiple Choice) werden Ihnen unmittelbar nach dem Kurs per Mail zugeschickt. Den durch Sie persönlich ausgefüllten Antwortbogen senden Sie bitte binnen 3 Tagen per Post an die BZKR zurück. Nicht rechtzeitig eingesendete Prüfungsbögen können bei der Auswertung nicht berücksichtigt werden. Die Prüfung gilt in diesen Fällen als nicht bestanden. Nach bestandener Prüfung erhält jeder Teilnehmer das Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme am Aktualisierungskurs.

Unsere Praxis-/Stellenbörse erfreut sich eines guten Zuspruchs. Die hier eingestellten Anzeigen erscheinen anonym, es sei denn, Sie geben im Text der Anzeige Ihre Kontaktdaten an. Der erste Kontakt mit dem Stellenanbieter erfolgt über unsere Homepage. Beantwortet ein Interessent die bei uns geschaltete Anzeige, wird seine Nachricht an den Inserenten per E-Mail weitergeleitet. Die E-Mail-Adresse des Absenders ist für den Empfänger in diesem Fall sichtbar. Die Anzeigen werden im Rahmen der Praxis-/Stellenbörse von den Nutzern selbst verwaltet und von der Verwaltung freigegeben. Wir wünschen allen Inserenten viel Erfolg bei ihrer Suche!

Unsere Geschäftsstelle ist am 10.05.2024 und am 31.05.2024 (Brückentage) geschlossen.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien



Ihre Dr. Andrea Habig-Mika
Vorsitzende

Ihr PD Dr. Dan Brüllmann
stellv. Vorsitzender

und das Team der BZK Rheinhessen

Bild: adobe.stock.[SimpLine](https://www.adobe.com/stock/SimpLine)